

# UNI-REPORT

17. Januar 1974

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

Jahrgang 7 / Nr. 1

## Fachbereich 2: Lehrveranstaltungen abgesetzt

### Trotz Polizeieinsatz keine Vorlesung

Trotz des Aufgebots von einigen Hundertschaften Polizei konnte der Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Wolfram Engels auch am Montag (14. Januar) nicht seine Vorlesung halten. Seine Versuche zu sprechen wurden durch rhythmisches Klatschen, Trommeln und durch Sprechchöre von rund 250 Studenten unterdrückt. Das Ergebnis dieser Aktion ist, daß für den Rest dieses Semesters im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Frankfurter Universität alle Lehrveranstaltungen im Grundstudienprogramm, d. h. für das erste bis vierte Semester, ausfallen. Diese Entscheidung wurde vom Präsidenten der Universität im Einvernehmen mit dem Dekan des Fachbereichs getroffen.

Auf einer Pressekonferenz am Dienstag (15. 1.) gab der Präsident, Prof. Dr. Erhard Kantzenbach, dazu folgende Erklärung ab:

Im Einvernehmen mit dem Dekan des Fachbereichs setze ich alle Lehrveranstaltungen im Grundstudienprogramm Wirtschaftswissenschaften bis zum Ende des Semesters aus. Ab morgen, Mittwoch, den 16. Januar 1974, finden keinerlei Vorlesungen, Übungen und Tutoren-Arbeitsgemeinschaften für Studenten der Wirtschaftswissenschaften in den ersten vier Semestern mehr statt. Die Klausurprüfungen, die als Abschluß dieser Veranstaltungen und als Bestandteil der studienbegleitenden Zwischenprüfung vorgesehen sind, fallen dagegen nicht aus. Die betreffenden Studenten fordere ich auf, sich anhand der von den Hochschullehrern angegebenen Literatur bzw. ausgearbeiteter Skripten auf die Prüfungen vorzubereiten.

Ich bedauere, durch die jüngsten Auseinandersetzungen an der Universität zu diesem Schritt gezwungen zu sein. Gestern wurde die Einführungsveranstaltung von Professor Engels trotz umfangreichen Polizeischutzes erneut von einem Rollkommando kommunistischer Studenten verhindert. Diese Studenten waren bewusst so ausgewählt, daß ihnen aufgrund ihrer Semesterzahl und ihrer Fachrichtung der Zutritt zum Hörsaal nicht verweigert werden konnte. Der Vorgang zeigt, daß auch mit Hilfe der Polizei Lehrver-

anstaltungen in der bisherigen Form nicht dauernd gegen fanatisierte Störtrupps geschützt werden können, wenn die Masse der arbeitswilligen Studenten sich weiterhin nicht in den Auseinandersetzungen engagiert. Diese Situation zwingt zu einer eingehenden Überprüfung der organisatorischen Formen der Lehre und der rechtlichen Instrumente gegen Störer.

Für das laufende Semester bleibt mir keine andere Wahl, als nunmehr die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums endgültig abzusetzen. Zu dieser Maßnahme habe ich bereits im Uni-Report aktuell vom 4. Dezember 1973 erklärt:

„Ich bin mir bewußt, daß von dem Ausfall auch Lehrveranstaltungen betroffen werden, die bisher ungestört verlaufen konnten. Trotzdem ist diese Maßnahme gerechtfertigt, denn die Lehrfreiheit gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes ist unteilbar. Sie ist an unserer Universität verletzt, wenn sie auch nur einem Hochschullehrer genommen wird. Es wäre unerträglich, wenn linksextreme Gruppen darüber entscheiden könnten, welche Lehrveranstaltungen stattfinden dürfen und welche nicht. Ich begrüße deshalb die Solidarität der Hochschullehrer mit ihrem Kollegen. Die betroffenen Studenten bitte ich um Verständnis und Unterstützung.“

Von dem Ausfall der Lehrveranstaltungen sind rund 1200 Fachstudenten betroffen. Prof. Kantzenbach räumte in der Diskussion mit den Journalisten ein, daß dies angesichts



Durch ein starkes Polizeiaufgebot war am vergangenen Montag das Biologische Institut, in das die Vorlesung von Prof. Engels verlegt worden war, abgeriegelt worden. Nur hörberechtigte Studenten durften nach Vorzeigen ihres Studentenausweises passieren. Dennoch kamen rund 250 Studenten, die die Absicht hatten, die Vorlesung zu verhindern, in den Hörsaal. Foto: Heisig

der kleinen Zahl von aktiven Störern ein sehr schwerwiegender Schritt sei. Er sei jedoch der einzig akzeptable. Alternativ hätten zwei Möglichkeiten bestanden: 1. Absetzung nur der Lehrveranstaltung von Prof. Engels, 2. weiterhin Vorlesung unter Polizeischutz.

Die Absetzung nur der Vorlesung von Prof. Engels sei nicht in Frage gekommen, weil damit einigen radikalen Studenten die Entscheidung überlassen worden wäre, wer in der Frankfurter Universität lehren darf und wer nicht. Eine solche Einschränkung der Lehrfreiheit bzw. eine solche Zensur müsse entschieden abgewehrt werden. Die Fortsetzung des Versuchs, die Vorlesung von Prof. Engels durch Polizei zu ermöglichen, lehnte der Präsident mit der Begründung ab, daß der Polizeieinsatz an einer Universität nur bis zu einem gewissen Maße zu verantworten sei, „weil sonst der Charakter einer Universität verloren geht.“ Ergänzend fügte der Dekan des Fachbereichs, Prof. Gerd Fleischmann, hinzu, daß bei weiteren Polizeieinsätzen wie am Montag die Gefahr von Verletzten, „wenn nicht gar Toten“, nicht auszuschließen sei.

Beim ersten Polizeieinsatz im Zusammenhang mit dem Engels-Konflikt am Montag zuvor (7. 1. 1974) konnte der Professor seine ins biologische Institut verlegte Vorlesung noch halten. Allerdings passierten nur rund 30 hörwillige Studenten die Einlaßkontrollen, bei denen die Studentenausweise vorgezeigt werden mußten. Die Gegner demonstrierten draußen vor den Absperrungen. Zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Studenten und Polizei

kam es nicht, ebenfalls nicht bei der folgenden Vorlesung unter Polizeischutz am vergangenen Montag.

Allerdings hatten beim zweiten Polizeieinsatz die Studenten ihre Taktik geändert. Auf einer Vollversammlung kurz vor der Vorlesung beschlossen sie, die Vorlesung von innen zu verhindern. Rund 250 hörberechtigte Studenten des ersten bis vierten Semesters folgten dem Aufruf, mittels Studenten-

ausweis in den Hörsaal hineinzugehen. Eine etwa gleich große Anzahl demonstrierte zur Unsterstützung draußen vor den Polizeiabsperrungen. In ohrenbetäubenden Sprechchören stellten sie ihre Forderungen wie „Weg mit den Strafanzeigen“, „Bullen raus aus der Uni“ oder „Engels raus“. Weder Prof. Engels noch der Präsident konnten im Hörsaal zu Wort kommen.

(Fortsetzung auf S. 2)

## Studienplätze für Chilenen

Zu einer ersten Besprechung trafen sich am vergangenen Mittwoch chilenische Flüchtlinge mit Vertretern der Universitätsverwaltung. Die Flüchtlinge waren vor drei Wochen nach Deutschland eingeflogen worden. Amnesty International betreut sie. Die meisten werden in Frankfurt oder an einer anderen Universität Studienplätze bekommen. Präsident Kantzenbach selbst begrüßte die Chilenen im Senatssitzungssaal und informierte sich eingehend über ihre Wünsche. Er versprach ihnen schnelle und unbürokratische Hilfe. In vielen Fällen wird dies auch nötig sein. Unterlagen über Schulabschlüsse und Studienbescheinigungen fehlen. Deutschkenntnisse sind kaum vorhanden und müssen zur Zeit in Kursen des Volksbildungswerkes erworben werden.

Im März wird die Universität einen Intensivkurs durchführen, damit die Chilenen sich möglichst bald zum Studium einschreiben können. Damit

wird dann auch ihr Unterhalt durch Ausbildungsförderung gesichert sein. Derzeit beziehen sie Sozialfürsorge in Höhe von 240 Mark. Amnesty International bittet darum, daß dieser Betrag aufgestockt wird.

In dieser Woche wird sich die Leiterin der Auslandsstelle, Waltraud Heidenreich, in persönlichen Gesprächen über jeden einzelnen Fall informieren und versuchen, unbürokratisch zu helfen.

### Rückmeldung

Rückmeldung zum Sommersemester 1974 ist erstmals nur schriftlich in der Zeit vom 18. Februar bis 19. April 1974 möglich. Einzelheiten können aus dem Informationsblatt entnommen werden, das mit den Rückmeldeunterlagen verschickt wird.



Demonstrationszüge formierten sich an den beiden letzten Montagen an der Mensa und marschierten zu den Botanischen Instituten in der Siesmayerstraße. Foto: Bopp

# Die Bauvorhaben bis 1978

Der Haushaltsausschuß hat in seiner letzten Sitzung der Vorhabenliste zum 4. Rahmenplan für den Ausbau der Universität am Niederurseler Hang zugestimmt. Bis zum Jahr 1978 soll der erste Planungsabschnitt für die Geisteswissenschaften und Ingenieurwissenschaften abgeschlossen und bereits mit dem zweiten Abschnitt begonnen worden sein. Im gleichen Jahr werden auch Mensa I und Zentrale Einrichtungen I bezugsfertig sein. Der Haushaltsausschuß faßte dazu in seiner Sitzung, an der auch die Vertreter der Fachhochschule teilnahmen, folgenden Beschluß:

„Der Haushaltsausschuß stimmt der Vorlage des Bauamts (zum 4. Rahmenplan) mit den folgenden Maßgaben zu:

1. Der Ausschuß unterstützt die Einwände der Fachhoch-

schule Frankfurt gegen die reduzierten Richtwerte bei den Ingenieurwissenschaften.

2. Es muß sichergestellt sein, daß die I. Bauabschnitte für Geisteswissenschaften und Ingenieurwissenschaften spätestens im Jahre 1977 fertiggestellt werden.

3. Es muß sichergestellt sein, daß die II. Bauabschnitte Geisteswissenschaften und Ingenieurwissenschaften spätestens 1977 mit ins Gewicht fallenden Raten begonnen werden.

4. Wenn der technische Bauablauf es erfordert, sind Umsetzungen der Finanzansätze zwischen den Geisteswissenschaften einerseits und den Ingenieurwissenschaften andererseits vorzunehmen.“

Der erste Bauabschnitt ist zum Teil schon fertig: das Chemie-Gebäude am Niederurseler

Hang mit 500 Studienplätzen ist bereits bezogen. Mit dem Baubeginn für die geisteswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Gebäude kann Ende 1975 gerechnet werden. Sie kosten 16,3 bzw. 35 Millionen Mark und werden 1500 geisteswissenschaftliche und 750 ingenieurwissenschaftliche Studienplätze enthalten.

In der gleichen Sitzung stimmte der Haushaltsausschuß auch dem Rahmenprogramm für die zentralen Einrichtungen zu, das die Planungsgruppe der Universität vorgelegt hatte. Danach werden bis 1978 in Niederursel eine Mensa, zentrale Lehr- und Gruppenräume mit dazugehörigen Nebenräumen, Räume für die Verwaltung und soziale Betreuung der Studierenden sowie Werkstätten für die Gebäudeunterhaltung entstehen.

Das Raumprogramm Mensa sieht drei Relaisstationen mit je 1500 Essen vor. Im ersten Planungsabschnitt werden die Speisen noch im Kerngebiet hergestellt. Später ist eine eigene Zentrale in Niederursel vorgesehen. Mit den anderen Einrichtungen kostet dieses Raumprogramm etwa 15 Millionen Mark.

## Leserbriefe

### Unterricht oder Lektüre?

Da erschien im UNI-Report vom 6. 12. 1973 unter der Überschrift „Empört über Arroganz“ der Leserbrief einer Studentin, die sich mit dem Abbruch von Lehrveranstaltungen des Instituts für Psychologie auseinandersetzte.

Und der Leser Edgar Hörnig, wiss. Bediensteter im Institut für Psychoanalyse, schmunzelte. Glaubte er doch zu wissen, was einzig eine Studentin empören und Inhalt eines „freimütigen“ Leserbriefs sein könnte. Aber siehe, er wurde enttäuscht. Statt eines Angriffs auf Professoren enthielt der Brief Kritik am Verhalten jener Studenten, deren Versuch, innerhalb einer Lehrveranstaltung eine Diskussion über den Vorentwurf einer neuen Prüfungsordnung zu erzwingen, zum Abbruch der Seminarsitzung geführt hatte.

Daß eine Studentin sich den Hinweis erlaubt, diese Diskussion sollte im Rahmen der – eigens dazu einberufenen – Vollversammlung stattfinden, Lehrveranstaltungen aber der Vermittlung von Wissen dienen, das ist für Herrn Hörnig eine bedrückende Situation. Sie veranlaßt ihn, in einem Leserbrief (UNI-Report vom 20. 12. 1973) die Frage nach dem hochschuldidaktischen Konzept eines Professors zu stellen, der Wissen vermittelt, das nur in seiner Lehrveranstaltung erworben werden kann.

Diese Frage ist interessant; beruht sie doch offenbar auf der Annahme, der Effekt einer Lehrveranstaltung könne ebenso gut (oder vielleicht bes-

ser?) durch die Lektüre eines Lehrbuchs oder eine Diskussion mit Kommilitonen erzielt werden. Derartige „Lehrveranstaltungen“ mag es geben.

Den Wert einer sorgfältig ausgearbeiteten Unterrichtskonzeption erkennen Studenten im allgemeinen spätestens dann, wenn sie – sei es vor oder nach dem Examen – versuchen, sich einen Problembereich anhand der zahlreichen und meist weit verstreuten Quellen im Selbststudium zu erarbeiten.

Diese Erkenntnis ist offenbar manchen un bequem, vor allem jenen Studentengruppen, die in einer Lehrveranstaltung am liebsten nur eine Ansammlung von Kommilitonen sähen, die sich als „Öffentlichkeit“ für beliebige Zwecke aktivieren läßt. „Blinder Lerneifer“ schien Herrn Hörnig das rechte Etikett, um die Stellungnahme einer Studentin abzuqualifizieren, die es gewagt hatte, statt der Meinung der schreienden Minderheit die der meist schweigenden Mehrheit der Studierenden zu artikulieren.

Am Ende von Herrn Hörnigs Brief stehen viele offene Fragen. Eine möchten wir noch hinzufügen: Wozu eigentlich, glaubt er, gibt es demokratisch gewählte Gremien, in denen alle Gruppen mit Sitz und Stimme vertreten sind, und denen Kraft Gesetzes „die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre“ (HUG, § 21,1) und der Erlaß von Prüfungsordnungen (HUG, § 22,2) übertragen ist?

Für die wiss. Bediensteten des Instituts für Psychologie  
Inge Lindner  
Edgar Heineken

## Lehrveranstaltungen abgesetzt

(Fortsetzung von S. 1)

Die „Vorlesung“ wurde beendet, ohne daß die Polizei den Saal räumen mußte. Alle Studenten folgten Prof. Engels, als er den hörwilligen Studenten schriftlich auf der Tafel anbot, draußen mit ihm einen anderen Termin für seine Vorlesung auszumachen.

Von seiten der Studentengruppen, die sich im Konflikt gegen Prof. Engels engagiert hatten, wurde der Ausgang des Polizeieinsatzes am letzten Montag als Erfolg gewertet. Denn sie hatten in diesem Fall zwei zentrale Forderungen – Prof. Engels soll nicht lesen und keine Vorlesung unter Polizeischutz – durchgesetzt. Der Präsident wie der Dekan, die darauf von den Journalisten angesprochen wurden, gaben auch zu, daß ihre Strategie zur Lösung des Engels-Konflikts gescheitert war. Weder die Einräumung von Diskussionsmöglichkeiten in der Vorlesung, noch die Aussetzung der Unterrichtsveranstaltungen im Dezember für eine Woche (s. die beiden letzten Nummern des UNI-Report), noch der Polizeieinsatz waren geeignete Mittel, die Lehreinheit zu garantieren.

Prof. Fleischmann sieht den

„Notizen für Studenten“ heißt eine Sendereihe des Hessischen Rundfunks, die montags ab 21.50 Uhr im II. Programm ausgestrahlt wird. Die Themen bis einschließlich März sind:

21. 1. Studienbedingungen in Schweden

28. 1. Studienbedingungen in Dänemark

4. 2. Bundeswehrhochschulen

11. 2. Das Hochschulrahmengesetz\*

18. 2. Regelstudienzeiten\*

4. 3. Rezension von Studienführern

18. 2. Von der Parole zur Praxis, Akzentverschiebung des politischen Engagements der Studenten in den USA

25. 3. Graduiertenförderung

Die mit einem Stern versehenen Sendungen sollen auf den Hochschulpolitischen Disput über das Hochschulrahmengesetz am 4. 3. um 21.00 bis 21.50 Uhr im II. Programm vorbereiten.

## Hausverbot erteilt

Dem Studenten Gerhard Finger, der nicht an der Frankfurter Universität immatrikuliert ist, wurde vom Präsidenten der Frankfurter Universität Hausverbot erteilt. Abgesehen davon, daß er ohne Berechtigung an Sitzungen teilgenommen hat, ist der Hauptgrund für das Hausverbot, daß Gerhard Finger einen Hochschullehrer bei einer Auseinandersetzung geohrfeigt hat. Damit hat Finger, so der Präsident in seiner Begründung, bewiesen, daß er

nicht davor zurückschreckt, „Körperverletzung als Mittel der politischen Auseinandersetzung anzuwenden.“ Der Präsident will mit dem Hausverbot der Gefahr vorbeugen, daß Finger weiterhin auf dem Universitätsgelände rechtswidrige Handlungen begeht. Für jeden Fall, in dem Finger das Hausverbot mißachtet, hat der Präsident gemäß dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz ein Zwangsgeld von 100 Mark festgesetzt.



Die Grünen im Grünen. Die Mitglieder des Botanischen Instituts waren darüber wenig erfreut und bangten um ihre kostbaren Pflanzen.  
Foto: Bopp



Seit Beginn dieses Wintersemesters wurden die Vorlesungen von Prof. Engels gestört.  
Stadt u. Univ.-Bibl.



Lagebesprechung: Präsident Kantzenbach (2. v. links) im Gespräch mit Vizepräsident Krupp und Polizeipräsident Müller (vorn).  
Foto: Heisig

# Ausschuß: Keine Einwände gegen Modellversuch

Mit der Einführung der einstufigen Juristenausbildung hat sich der Zentrale Organisationsausschuß der Universität Frankfurt auf seiner Sitzung am 20. Dezember beschäftigt. Er hat dazu folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Ständige Ausschuß II hat gegen die Pläne des Fachbereichs 1, die einphasige Juristenausbildung in einem Modellversuch zu erproben, grundsätzlich keine Einwände. Diesem Beschluß liegt der im Fachbereich ausgearbeitete Entwurf eines Antrages an das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft mit Eingangsvermerk vom 18. 10. 1973 zu Grunde. Der Ausschuß sieht in diesem Entwurf insbesondere die Bedenken berücksichtigt, die er gegen die Berufung von Sozialwissenschaftlern als Hochschullehrer in den Fachbereich Rechtswissenschaften am 27. 1. 1973 geäußert hat. Der Ausschuß besteht jedoch darauf, zu der endgültigen Fassung des Antrages erneut gehört zu werden.“

Die Sozialwissenschaftler, die als Angestellte nach BAT 1b eingestellt werden sollen, werden die Aufgabe haben, das Curriculum zu planen und den Hochschullehrern für ihre Lehrveranstaltungen „zuzuarbeiten“.

Die Fachbereichskonferenz des Fachbereiches Rechtswissenschaft hat in ihrer Sitzung vom 19. und 20. Dezember 1973 (bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen) folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Fachbereich Rechtswissenschaft hat sich in seinem Beschluß vom 4. 7. 1973 bereit erklärt, eine einstufige Juristenausbildung auf der Grundlage der Wiesbadener Modellplanung in Angriff zu nehmen. Er hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß er die Diskussion um die Zielvorstellungen des Wiesbadener Modells (WM) als noch nicht abgeschlossen betrachtet und, um seiner wissenschaftlichen Verantwortung gerecht werden zu können, an der Weiterentwicklung und Korrektur dieser Zielvorstellungen angemessen beteiligt sein müsse. So sehr er die öffentliche Diskussion des WM und seiner Zielvorstellungen deshalb begrüßt, so sehr bedauert er die emotionsgeladene Polemik, mit der Richter, An-

wälte, Arbeitgebervertretungen und Parteien bzw. Parteigruppierungen die Verfasser des Modells und seine Befürworter des Verfassungsbruchs und der Ideologiefähigkeit ziehen. Der Fachbereich weist darauf hin, daß diese Behauptung keine inhaltliche Grundlage hat. Das gilt insbesondere für den Vorwurf, die Bindung des Richters an das Gesetz werde verneint. Dieser Vorwurf deutet nur darauf hin, daß jene Kritiker des WM nicht die – stets mit dem Grundsatz der Gesetzesbindung vermittelte – Tradition der richterlichen Rechtsfortbildung kennen.

Der Fachbereich erklärt, daß er das Ausbildungsmodell in einer Weise durchführen wird, die an seiner Verfassungstreue keinen Zweifel läßt. Er nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß die Fraktionen und Ministerialbürokratie, ohne den Fachbereich zu beteiligen oder ihn auch nur zu informieren, offenbar Gesetzesentwürfe zur Einführung der einstufigen Juristenausbildung vorbereitet haben, die Presseberichten zufolge nicht nur Korrekturen an den Zielvorstellungen, sondern auch an den Grundstrukturen des WM, die Länge und Gewichtung der einzelnen Ausbildungsstufen, den Praxisanteil an der Ausbildung und die Prüfungsleistungen betreffend, vorsehen. Der Fachbereich verwahrt sich gegen ein derartiges Verfahren und weist mit Nachdruck auf seine Verantwortung für die Ausbildung hin. Seine Bereitschaft, die arbeitsintensive Durchführung der einstufigen Juristenausbildung in Hessen zu übernehmen, ist nicht voraussetzungslos. Insbesondere hält er aufgrund der von ihm in den letzten Jahren gemachten Reformversuche eine zweijährige sozialwissenschaftlich-juristische Eingangsstufe für unverzichtbar. Jede Kürzung dieser Eingangsstufe würde die sozialwissenschaftliche Ausbildung zu jener Folgenlosigkeit verdammen, die bisher der verbindungslos neben der konkreten Arbeit am und im Recht herlaufenden Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie zugekommen ist.

Untragbar erscheint dem Fachbereich auch eine über die Vorstellungen im WM hinausgehende Ausdehnung des Praxisanteils an der einstufigen

Juristenausbildung. Er sieht darin den Versuch, das herkömmliche Referendariat unverändert zu retten. Demgegenüber bietet allein die abgestufte Theorie/Praxisintegration: „Praxis als Anschauung“ in der sozialwissenschaftlich-juristischen Grundstufe, „Arbeit in der Praxis über Praxis“ in der Hauptstufe und „Übernahme von Berufsrollen“ in der Vertiefungsstufe mit den im WM vorgesehenen Zeitanteilen eine echte Chance die Theorieferne der Praxis und die Praxisferne der Theorie zu überwinden.

Schließlich hält es der Fachbereich aufgrund didaktischer und lerntheoretischer Untersuchungen und Erfahrungen für selbstverständlich, daß veränderten Studieninhalten auch veränderte Prüfungsanforderungen, so wie sie das WM vorsieht, entsprechen.

Ohne Gewährleistung dieser strukturellen Essentialia des WM müßte der Fachbereich seine Bereitschaft zur Durchführung der einstufigen Juristenausbildung in Hessen überprüfen. Der Fachbereich betont noch einmal seine Bereitschaft, mit allen Interessenten sachlich zu diskutieren. Die in der Öffentlichkeit erwogene parallele Ausbildung im herkömmlichen zweistufigen und reformierten einstufigen Studiengang kann er jedoch keinesfalls übernehmen (vgl. S. 40 der Begründung des Modells einer einstufigen Juristenausbildung).

## Wahlamt ist umgezogen

Das Wahlamt der Universität Frankfurt ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet Dantestraße 8, Telefon 7 98 - 36 10. Sprechzeiten: täglich von 9-12 Uhr.

### Lehr- und Studienausschuß (8 + 1\*)

Gruppe	Liste	Mitglied	Vertreter
Präs.		Prof. Dr. E. Kantzenbach	VP Prof. Krupp/ Kanzler v. Thümen
Prof.	LH	Prof. Jung	Prof. Dr. Freyh
Prof.	ratio	Prof. Dr. Becker, W.	Prof. Dr. Martini
Prof.	NIK	Prof. Dr. Schlosser	Prof. Dr. Grefe
Doz.	DH	Dr. Boege	Dr. Schmidt, W.
Stud.	ADS	Stier, Achim	Weber, Ursula
Stud.	RCDS	Herter, Gabi	Simon, Arnulf
Stud.	RCDS	Bastian, Herbert	Jahr, Ingrid
soMi*)	FA	Krichbaum, Wolfgang	RR Hillgärtner

### Organisationsausschuß (9 + 1\*)

Gruppe	Liste	Mitglied	Vertreter
Präs.		Prof. Dr. E. Kantzenbach	VP Prof. Krupp/ Kanzler v. Thümen
Prof.	LH	Prof. Dr. Zernack	Prof. Dr. Wolf, D.
Prof.	ratio	Prof. Dr. Kohlenbach	Prof. Dr. Rosenstock
Prof.	ratio	Prof. Dr. Grobecker	Prof. Dr. Kornblum
Prof.	LH	Prof. Dr. Naucke	Prof. Dr. Berckhemer
Doz.	NIK	R. Spemann	R. Herzog
WiMi	DH	Ass. Voegeli	Dr. Blanke
WiMi	NIK	Dr. Gawantka	Dr. Strehl
Stud.	ADS	Severa, Broschik	Henkel, Rudolf
soMi*)	FA	Amtm. Sommer, Ruth	VA Hasenstab, Eleonore

### Haushaltsausschuß (9 + 1\*)

Gruppe	Liste	Mitglied	Vertreter
Präs.		Prof. Dr. E. Kantzenbach	VP Prof. Krupp/ Kanzler v. Thümen
Prof.	LH	Prof. Dr. Oelschläger	Prof. Dr. Martiensen
Prof.	ratio	Prof. Dr. Kelm	Prof. Dr. Schoeppe
Prof.	NIK	Prof. Dr. Wende	Prof. Dr. Pons
Prof.	DH	Prof. Dr. Meissner	Prof. Dr. Lingelbach
Doz.	ANH	Dr. Brehm	Dr. Hoenig
WiMi	NIK	Dr. Gerke	Dr. Maek-Gerard
Stud.	RCDS	C. Schiffel	W. Sedlak
soMi	FA	OA Teschauer	VA Graßmück
Stud.)*	RCDS	Kins, Wilhelm	Löbe, Bernd
soMi*)	FA	OA Krau	VA Latka

### Bibliotheksausschuß (9 + 1\*)

Gruppe	Liste	Mitglied	Vertreter
Präs.		Prof. Dr. E. Kantzenbach	VP Prof. Krupp/ Kanzler v. Thümen
Prof.	LH	Prof. Dr. Thomas, W.	Prof. Dr. Deninger
Prof.	LH	Prof. Dr. Wilk	Prof. Dr. Kerner
Prof.	ratio	Prof. Dr. Hammerstein	Prof. Dr. Kranz
Prof.	DH	Prof. Dr. Brands	Prof. Dr. Schmidtke
Doz.	NIK	Dr. Enzensberger	Dr. Stumpf
WiMi	NIK	Dr. Zimmer	Dr. Maek-Gerard, Eva
Stud.	RCDS	Jahr, Ingrid	Riffel, Bernhard
Bibl.		Prof. Dr. C. Köttelwesch	(Bib.Dir. Dr. Lehmann)
soMi*)	FA	Fink, Hartmut	VA Lückehe, Ingeborg

\*) Mitglieder mit beratender Stimme

## Prüfungsgebühren

Die Gebühren für die Teilnahme an den Klausurprüfungen für Diplom-Volkswirte, -Kaufleute und -Handelslehrer für jede Klausurstunde sind von fünf auf 2,50 Mark gekürzt worden. Dies gilt auch für Wiederholungsklausuren. Einem entsprechenden Entschluß der

Fachbereichskonferenz Wirtschaftswissenschaften zur Änderung der Diplomprüfungsordnung hat der Senat in seiner Sitzung am 9. Januar zugestimmt. Dieser Beschluß muß noch vom Kultusminister genehmigt werden.

Der Grund für die beantragte Reduzierung der Zwischenprüfungsgebühren besteht darin, daß die zusätzlichen Kosten, die dem Prüfungsamt tatsächlich entstehen, wesentlich geringer sind, als bei der Verabschiedung der Zwischenprüfungsordnung geschätzt wurde. Die Gebühren betragen zur Zeit 130 Mark und liegen damit wesentlich über den Gebühren anderer wirtschaftswissenschaftlicher Fachbereiche (Gießen 50 Mark, Saarbrücken 80 Mark, Darmstadt, TU Berlin und Würzburg 40 Mark).

### Die nächste Ausgabe von UNI-REPORT

erscheint am 31. Januar 1974. Redaktionsschluß ist der 25. Januar 1974, in Ausnahmefällen auch später.

UNI-REPORT steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Universitätsmitgliedern für Veröffentlichungen zur Verfügung.

## Wichtiges in Kürze

**Marburg** — Auch der Senat der Universität Marburg befürwortet jetzt den Vorschlag des Fachbereichs „Neuere Deutsche Literatur und Kunstwissenschaften“, den wegen seiner DKP-Mitgliedschaft umstrittenen Medienwissenschaftler Prof. Dr. Horst Holzer auf eine Professur nach Marburg zu berufen. Ursprünglich hatte sich der Senat gegen Holzer ausgesprochen, der auch vom hessischen Kultusministerium abgelehnt worden war.

**Frankfurt** — Die meisten der hessischen Fachhochschulstudenten wollen im nächsten Sommersemester die vorgesehenen Studentenwerksgebühren in Höhe von etwa 80 bis 100 Mark pro Semester nicht bezahlen. Ein Sprecher des ASTa der Fachhochschule Frankfurt teilte mit, daß gegenwärtig an den Fachhochschulen in Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt und Gießen entsprechende vorbereitende Boykottmaßnahmen liefen.

**Berlin** — Der Haushalt der Freien Universität Berlin für 1974 ist vom FU-Kuratorium auf 631,3 Millionen Mark festgesetzt worden. Das bedeutet eine Steigerung gegenüber

dem FU-Etat von 1973 um fast 12 Prozent. Der Landeszuschuß für den Haushalt 1974 beträgt 497 Millionen Mark.

**Flensburg** — Noch im Laufe dieses Monats will die schleswig-holsteinische Landesregierung über einen Gründungsbeschluß und die Struktur der geplanten künftigen Universität Flensburg entscheiden.

**Freiburg** — Der von der kommunistischen Hochschulgruppe und von linksextremen Basisgruppen getragene ASTa der Universität Freiburg ist zurückgetreten. Als Grund gab der ASTa an, daß der Studentenrat ihm die Zustimmung zum Haushaltsplan verweigert habe. Der ebenfalls zurückgetretene Studentenrat empfahl dem Rektor der Universität die Ausschreibung von Neuwahlen, die im Februar stattfinden sollen.

**Bremen** — Vor mangelnder Objektivität der Bremer Universität bei zwei vom Bundesarbeitsministerium vergebenen Forschungsaufträgen hat die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bremen ihre Mitglieder gewarnt. Wie zum Jahresbeginn in Bremen bekannt wurde, forderte der Verband

die Unternehmen auf, Mittelung zu machen, falls in den Betrieben entsprechende Untersuchungen angestellt würden. Bei den Forschungsprojekten sollen „Die Belastung am Arbeitsplatz und die Praxis der betrieblichen Arbeitssicherung“ sowie „Lärmquellen und die Möglichkeit ihrer Bekämpfung“ untersucht werden.

## Termine

Montag, 21. Januar, 15 Uhr s. t., Seminarraum des Mehrzweckgebäudes Chemie: Sitzung der Fachbereichskonferenz Biochemie und Pharmazie.

Dienstag, 22. Januar, 19.30 Uhr, Großer Hörsaal des Biologischen Instituts: „Versuche, die Struktur von Nervennetzen zu deuten“. Vortrag von Professor Dr. Valentin Braitenberg, Max-Planck-Institut für Biologische Kybernetik, Tübingen.

Dienstag, 22. Januar 1974, 18 Uhr c. t., Seminarraum 308 des Geographischen Instituts: „Zur jungen Entwicklung afghanischer Provinzstädte“. Vortrag von Prof. Dr. E. Grötzbach (Hannover).

# Novellierung des Hess. Universitätsgesetzes

„Materialien zu einem Vorentwurf – Gesetz zur Änderung des Hessischen Universitätsgesetzes“ hat jetzt das Kultusministerium in einer zweiten Fassung vorgelegt. Die Novellierung ist noch vor der Landtagswahl beabsichtigt. Unter Berücksichtigung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Frage der Mitbestimmung an den Hochschulen sieht der Vorschlag des hessischen Kultusministeriums vor allem Änderungen in Fragen der Mitbestimmung, der Personalstruktur und der Organisationsstruktur vor. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungsvorschläge der noch gültigen Fassung des HUG gegenübergestellt.

## § 6

## Informationsverpflichtung

Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, auch außerhalb des Bereichs der Hochschulen, bekannt, die zu begründeten Bedenken Anlaß geben, sind sie verpflichtet, darüber öffentlich zu informieren.

Neue Fassung:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, auch außerhalb des Bereichs der Hochschulen bekannt, die bei mißbräuchlicher Verwendung erhebliche Gefahren für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, so sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Universität davon unterrichten.“

## § 11

## Wahl und Ernennung des Präsidenten

(3) Der Präsident tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat. War er vor seiner Ernennung Hochschullehrer, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag hin als Hochschullehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, deren Präsident er war. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt.

(4) Der Konvent kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Abberufung des Präsidenten verlangen. Wird der Präsident abberufen, hat er Anspruch auf diejenige Versorgung, die ihm zugestanden hätte, wenn er die Amtszeit ordnungsgemäß vollendet hätte. Bis zum Ablauf der Amtszeit erhält er jedoch die vollen Bezüge mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

Neue Fassung:

Abs. 3 Satz 1 bis 3 bleiben unverändert. Als Satz 4 wird angefügt:

„Tritt der Präsident vor dem Ende seiner Amtsperiode nach mindestens vierjähriger Amtsdauer von seinem Amt zurück und war er vor seiner Ernennung Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, so kann er auf Antrag als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Berufungsverfahren übernommen werden.“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Präsidenten abwählen, sofern gleichzeitig ein neuer Präsident gewählt wird. Die Abwahl wird wirksam, wenn der Präsident von der Landesregierung abberufen und der neue Präsident ernannt ist. Der Präsident wird im Falle seiner Abwahl für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Er hat Anspruch auf diejenige Versorgung, die ihm zugestanden hätte, wenn er die Amtszeit ordnungsgemäß vollendet hätte. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.“

## § 14

## Konvent

(2) Der Konvent hat 90 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Professoren 30, die Dozenten 10, die Studenten 30, die wissenschaftlichen Be-

diensteten 10 und die weiteren Bediensteten 10 Mitglieder. Wählbar ist, wer der Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört. Die Satzung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitung und das Wahlverfahren treffen. § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Neue Fassung:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Konvent hat 90 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Professoren 30, die Assistentenprofessoren 10, die Studenten 30, die wissenschaftlichen Mitarbeiter 10 und die sonstigen Mitarbeiter 10 Mitglieder; allen Wahlberechtigten ist auf Antrag durch Zusendung von Briefwahlunterlagen die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Wählbar ist, wer der Universität im Zeitpunkt der Wahl ununterbrochen sechs Monate angehört. Die Wahlordnung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitung und das Wahlverfahren treffen. § 22 des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt. Liegt in einer Gruppe nur eine Liste vor, so findet Persönlichkeitswahl statt.“

## § 17

## Zusammensetzung des Senats

- (1) Mitglieder des Senats sind
  1. der Vizepräsident als Vorsitzender,
  2. die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Bereichs Humanmedizin,
  3. drei Dozenten,
  4. sechs Studenten,
  5. drei wissenschaftliche Bedienstete.

Neue Fassung:

Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. Ein Vizepräsident als Vorsitzender.“ Nr. 2 bleibt unverändert.

Nr. 3 bis 6 erhalten folgende Fassung: „3. drei Vertreter der Assistentenprofessoren, 4. sechs Vertreter der Studenten, 5. drei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, 6. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.“

## § 19

## Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

(1) Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 2) vertreten.

(2) Den Ständigen Ausschüssen gehören je acht weitere Mitglieder an, und zwar

1. dem Ständigen Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten drei Professoren, ein Dozent, vier Studenten;
2. dem Ständigen Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses vier Professoren, ein Dozent, ein Student, zwei wissenschaftliche Bedienstete;
3. dem Ständigen Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan vier Professoren, ein Dozent, ein Student, ein wissenschaftlicher Bediensteter und der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 37 Abs. 2).
4. dem Ständigen Ausschuss für das Bibliothekswesen vier Professoren, ein Dozent, ein Student, ein wissenschaftlicher Bediensteter und der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 37 Abs. 2).

(3) Die weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek werden vom Konvent gewählt. Dazu schlägt jede Gruppe im Konvent doppelt so viele Bewerber vor, als Mitglieder aus der jeweiligen Gruppe vom Konvent in die Ständigen Ausschüsse zu wählen sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre. Die Satzung soll vorsehen, daß jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Neue Fassung:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 3) vertreten.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Ständigen Ausschüssen gehören folgende weitere Mitglieder an:

1. dem Ständigen Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten fünf Professoren, zwei Assistentenprofessoren, drei Studenten, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter,
2. dem Ständigen Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses vier Professoren, zwei Assistentenprofessoren, ein Student, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter;
3. dem Ständigen Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan vier Professoren, ein Assistentenprofessor, ein Student, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter;
4. dem Ständigen Ausschuss für das Bibliothekswesen vier Professoren, ein Assistentenprofessor, ein Student, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 37 Abs. 2).

Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren der gleichzeitigen Bildung aller Ausschüsse (Gesamtwahl) gewählt. Dabei üben die Mitglieder einer Kandidatenliste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste gemäß dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffes auf einen von Vertretern der Gruppe zu besetzenden freien Sitz in einem der Ständigen Ausschüsse. Die weiteren Mitglieder sollen möglichst Koventsmittglieder sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität.“

## § 20

## Organisation und Verwaltung

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre. Er soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete umfassen.

(2) Innerhalb eines Fachbereichs können Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten gebildet werden. Der Fachbereich ist berechtigt, eine Arbeitsgruppe oder Betriebseinheit zu verändern oder aufzulösen.

(3) Die Fachbereiche können Laboratorien, Werkstätten und Betriebe als ständige wissenschaftliche oder technische Betriebseinheiten einrichten.

(4) Der Fachbereich verteilt die ihm zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwaltet die ihm zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Bibliotheken, Werkstätten und Großgeräte. Dabei legt er fest, über welche personellen und sächlichen Mittel die Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten verfügen können. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Hochschullehrern eine den Bedürfnissen des jeweiligen Gebietes angemessene Mindestausstattung gewährt wird. Den Ständigen Betriebseinheiten sind die personellen und sächlichen Mittel zuzuweisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer langfristigen Planung erforderlich sind.

Neue Fassung:

Abs. 1 bleibt unverändert.

Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Fachbereich kann die Bildung oder Errichtung von Arbeitsgruppen, ständigen wissenschaftlichen und stän-

digen technischen Betriebseinheiten (Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheiten) beschließen. Die Vorschriften des § 34 bleiben unberührt. Der Fachbereich ist, vorbehaltlich erforderlicher Genehmigungen, berechtigt, eine Arbeitsgruppe oder eine Betriebseinheit zu verändern oder aufzulösen.

(3) Sofern für die Durchführung einer Aufgabe eines oder mehrerer Fachbereiche in größerem Umfang Personal und Sachmittel auf Dauer erforderlich sind, muß hierfür eine Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit gebildet werden. Wissenschaftliche Betriebseinheiten können die Bezeichnung „Institut“ mit einem das Fachgebiet oder die Aufgabe näher kennzeichnenden Zusatz führen. Arbeitsgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern und Angehörigen eines oder mehrerer Fachbereiche unter der Leitung mindestens eines Hochschullehrers zur Durchführung zeitlich und sachlich begrenzter und bestimmter einzelner Vorhaben der Forschung oder Lehre.“

Abs. 4 Satz 1 bis 3 bleiben unverändert. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung des Fachbereichs steht dem betroffenen Hochschullehrer der Einspruch an den Ständigen Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan zu.“

Sätze 5 bis 7 werden angefügt:

„Den Betriebseinheiten sind die personellen und sächlichen Mittel zur selbständigen Verwendung zuzuweisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer langfristigen Planung erforderlich sind. Bei der Bildung von Arbeitsgruppen ist im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrern festzulegen, ob und in welchem Umfang personelle und sächliche Mittel über bereits zugewiesene Mindestausstattungen hinaus zur Verfügung gestellt werden. Nötigenfalls sind durch Beschluß des Fachbereichsrates die gemeinsame Nutzung oder Mitbenutzungsrechte zugunsten von Arbeitsgruppen oder einzelner Hochschullehrer in bezug auf solche sächlichen und personellen Mittel zu regeln, die gemäß Satz 5 einer Betriebseinheit zugewiesen worden sind.“

Als neuer § 20 a wird eingefügt:

„§ 20 a

## Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Universitätsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 kann in der Universität durchgeführt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Universität und die dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit veröffentlicht werden können. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll die Universität nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten die Durchführung des Forschungsvorhabens fördern; dies gilt insbesondere für Vorhaben, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solchen Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 ist über den Fachbereich dem Präsidenten anzuzeigen. Der Fachbereich kann der Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtungen in einer Frist von höchstens zwei Monaten widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Präsident nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuss II. Für Forschungsvorhaben, die in wissenschaftlichen Zentren oder in interdisziplinären Arbeitsgruppen durchgeführt werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach den Abs. 2 und 3 in der Universität durchgeführt werden, sollen von der Universität verwaltet, aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter als Personal der Universität eingestellt werden. Das Recht auf freie Auswahl der Mitarbeiter durch den Leiter des Forschungsvorhabens bleibt unberührt.

(5) Für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Räumen der Universität ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten; dies gilt nicht für Forschungsvorhaben, die zum Zwecke der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(6) Abs. 3 gilt nicht für Forschungsschwerpunkte, die unter Beteiligung der zuständigen Gremien der Universität gebildet wurden. Der Kultusminister kann für Vorhaben geringfügigen Umfangs Ausnahmen von den Abs. 3 und 5 regeln. Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

## § 24

## Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs. Die Zuständigkeit der Prüfungsämter und besonderer Ausschüsse nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der Dozenten, der Studenten und der wissenschaftlichen Bediensteten im Verhältnis 5:1:3:1, sowie aus einem Vertreter der weiteren Bediensteten.

(3) Die Dozenten, die Studenten und die wissenschaftlichen Bediensteten des Fachbereichs wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Studenten sind nur in einem Fachbereich wählbar. Wahlrecht und Stimmrecht üben sie in den Fachbereichen aus, denen sie nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende angehören.

(4) Die Satzung des Fachbereichs kann die Zahl der weiteren Bediensteten bis auf fünf erhöhen, wenn dies nach dem Umfang, in dem nichtwissenschaftliches Personal in dem jeweiligen Fachbereich bei der Durchführung von Lehre und Forschung beteiligt ist, angemessen erscheint. Die weiteren Bediensteten des Fachbereichs wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(5) Die Amtszeit der Vertreter der Dozenten, der wissenschaftlichen und der weiteren Bediensteten beträgt zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Fachbereichskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für Beschlüsse, durch die eine besondere Regelung des Stimmrechts im Sinne von § 8 Abs. 4 getroffen wird, sind die Bestimmungen von § 8 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

Neue Fassung:

Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Fachbereichsrat“

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsvorstandes oder sonst eine andere Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist.“

In Satz 2 werden die Worte „Satz 2 und 3“ durch die Worte „Satz 6 und 7“ ersetzt.

Abs. 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(2) In Fachbereichen mit bis zu 15 Professoren-Stellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind, aus Vertretern der Assistenzprofessoren, der Studenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 5:1:3:1 sowie aus einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, so werden Bruchteile von 0,5 und mehr zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im übrigen wird entsprechend abgerundet. In Fachbereichen mit mehr als zehn, jedoch weniger als sechzehn Professoren-Stellen kann aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates der Fachbereichsrat gemäß den Vorschriften des Abs. 3 gebildet werden. Ein solcher Beschluß bedarf der für die Satzungsgebung erforderlichen Mehrheit (§ 22 Abs. 1 Satz 2).

(3) In Fachbereichen mit mehr als 15 Professoren-Stellen besteht der Fachbereichsrat aus

(2) Die Ausschüsse bestehen gemäß näherer Regelung in Satz 5 aus Vertretern der Professoren, der Assistenzprofessoren, der Studenten, der wissenschaftlichen Dekan, dem Prodekan und dem Praedekan,

sieben Vertretern der Professoren, zwei Vertretern der Assistenzprofessoren,

sechs Vertretern der Studenten, zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie

einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

Die Satzung des Fachbereichs kann einen zweiten Vertreter der sonstigen Mitarbeiter vorsehen, wenn dies nach dem Umfang, in dem sonstige Mitarbeiter in dem Fachbereich an der Durchführung von Forschung und Lehre beteiligt sind, angemessen erscheint.

Ist ein Fachgebiet im Fachbereichsrat nicht durch einen Hochschullehrer vertreten, so ist vor Entscheidungen, die dieses Fachgebiet unmittelbar betreffen, mindestens ein Hochschullehrer dieses Fachgebietes nach Beratung mit den anderen Hochschullehrern des Fachgebietes anzuhören. Vor Entscheidungen, die eine Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist deren Leiter zu hören.

(4) Die einzelnen Mitglieder der Gruppen im Fachbereich wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Liegt nur eine Liste vor, findet Persönlichkeitswahl statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag durch Zusendung von Briefwahlunterlagen die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Jeder Wahlberechtigte ist nur in einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt. Gehören Studenten mehreren Fachbereichen an, erklären sie bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen.

(5) Die Amtszeit der Vertreter der Professoren, der Assistenzprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Voraussetzungen einer Stellvertretung im Fachbereichsrat sind durch die Grundordnung zu regeln. Für das Wahlverfahren gilt Abs. 4 sinngemäß.

(6) Der Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

## § 25

## Fachbereichsausschüsse

(2) Die Ausschüsse bestehen aus Professoren, Dozenten, Studenten, wissenschaftlichen Bediensteten und weiteren Bediensteten des Fachbereichs; die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in der Fachbereichskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Amtszeit der Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Bediensteten beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten:  
der Dekan,  
ein Professor,  
ein Dozent,  
drei Studenten;

2. Ausschuß für Forschungsangelegenheiten:  
der Dekan,  
zwei Professoren,  
ein Dozent,  
ein Student,  
ein wissenschaftlicher Bediensteter;

3. Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten:  
der Dekan,  
zwei Professoren,  
ein Dozent,  
ein Student,  
ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter.

Neue Fassung:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat kann zur Beratung und zur Vorbereitung von Ent-

scheidungen in Lehr- und Studienangelegenheiten, Forschungsangelegenheiten und Haushaltsangelegenheiten Fachbereichsausschüsse bilden. Er kann sie mit der Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlussvorlagen beauftragen. Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse. Er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.

chen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen im Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren (Gesamtwahl) gewählt oder ernannt werden (§ 19 Abs. 3). Die Mitglieder eines Ausschusses müssen, mit Ausnahme des Dekans, nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. Die Amtszeit der Vertreter der Professoren, der Assistenzprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Jedoch kann von den Erfordernissen der geheimen Wahl und der Briefwahlmöglichkeit abgesehen werden. Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Professoren, der Assistenzprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten im Verhältnis 2:1:1:3;

2. der Ausschuß für Forschungsangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Professoren, der Assistenzprofessoren, der Studenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 2:1:1:1;

3. der Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Professoren, der Assistenzprofessoren, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 2:1:1:1.“

Es wird folgender § 25 a eingefügt:

## „§ 25 a

Gemeinsame Kommissionen und Studienbereiche

(1) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren (fachbereichsübergreifende Angelegenheiten) sollen die beteiligten Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses Gemeinsame Kommissionen bilden. Gemeinsame Kommissionen können auch von dem Ständigen Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses nach Anhörung der betreffenden Fachbereiche gebildet werden. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1; die Wahlordnung und die Grundordnung können nähere Bestimmungen über Wahlverfahren und Zusammensetzung der Kommissionen treffen. Das Zahlenverhältnis der Vertreter der einzelnen Gruppen zueinander soll demjenigen im Fachbereichsrat (§ 24 Abs. 2) entsprechen.

(2) Die Gemeinsamen Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, wenn sie ihnen von den beteiligten Fachbereichen, im Fall der Bildung durch den Ständigen Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses von diesem übertragen worden sind. In diesen Fällen müssen die Gruppen der Hochschullehrer zusammen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Zur Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie zur Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge können durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Senats und des Ständigen Ausschusses für Lehr- und Studienangelegenheiten besondere Organisationseinheiten eingerichtet und ihnen Befugnisse der beteiligten Fachbereiche übertragen werden (Studienbereiche).“

## § 40

## Berufung der Professoren

(3) Freie und freierwerbende Stellen werden vom Präsidenten unter Angabe des Aufgabenbereichs, der Qualifikationsmerkmale für die Bewerber und des

Zeitpunktes der Besetzung ausgeschrieben; er leitet die Bewerbungen dem Fachbereich zu. Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerber die Berufsliste auf; in begründetem Ausnahmefall kann eine Persönlichkeit vorgeschlagen werden, die sich nicht bewerben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten. Bei dem Beschluß der Fachbereichskonferenz über den Berufungsvorschlag muß die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten. Der Präsident hat das Recht des Sondervotums.

Neue Fassung:

Abs. 3 Satz 1, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Freie und freierwerbende Stellen werden vom Präsidenten unter Angabe der Art und des Umfangs der zu erfüllenden Aufgaben, der Qualifikationsmerkmale für die Bewerber und des Zeitpunktes der Besetzung ausgeschrieben.“

Satz 1, zweiter Halbsatz bleibt unverändert.

Satz 2 und 3 bleiben unverändert.

Satz 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in zu begründenden Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei dem Beschluß des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag muß die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten. Kommt dabei eine bejahende Entscheidung auch nach mindestens zwei Abstimmungsgängen nicht zustande, so sind als Berufungsvorschlag Mehrheits- und Minderheitsvotum vorzulegen.“

## § 45

## Wissenschaftliche Bedienstete

(1) Wissenschaftliche Bedienstete sind die Beamten und Angestellten, die wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisation, zur Vorbereitung und zur Durchführung von Forschung und Lehre, in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und im Betrieb wissenschaftlicher Einrichtungen wahrnehmen.

(2) Freie und freierwerbende Stellen sind auszuschreiben oder im Bereich der Universität öffentlich bekanntzumachen. Richtlinien für die Einstellungsbedingungen werden vom Ständigen Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses festgelegt.

Neue Fassung:

Überschrift erhält folgende Fassung

„Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter“

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Wissenschaftliche Bedienstete“ durch die Worte „Wissenschaftliche Mitarbeiter“ ersetzt.

Als Satz 2 und 3 werden angefügt:

„Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann den wissenschaftlichen Mitarbeitern Gelegenheit zu selbstbestimmter Forschung, insbesondere zur Arbeit an einer Dissertation, gegeben werden. Ihre Verpflichtung zur Erbringung der vollen, vertraglich oder in anderer Weise festgelegten Dienstleistung bleibt hiervon unberührt.“

Abs. 2 Satz 1 bleibt unverändert.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.“

Satz 2 (alt) wird als Satz 3 mit der Maßgabe angefügt, daß vor das Wort „Richtlinien“ das Wort „Nähere“ eingefügt wird.

Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Zur selbständigen Abhaltung von Vorlesungen, Übungen und ähnlichen Lehrveranstaltungen sind wissenschaftliche Mitarbeiter nur verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag übernehmen (§ 45 b). Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung darf im Verhältnis zu den Dienstaufgaben nach Abs. 1 nicht erheblich sein. Die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein.

(4) Die Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend. Künstlerische Mitarbeiter gehören mitgliederschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.“

# Wahlbekanntmachung

Für die Wiederholungswahlen der Studentenvertreter zu den Fachbereichskonferenzen Gesellschaftswissenschaften und Erziehungswissenschaften.

## 1. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt (aktiv) sind die Studenten, die im Wintersemester 1973/74 hier immatrikuliert sind und den genannten Fachbereichen angehören.

## 2. Wählerverzeichnis

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Alle wahlberechtigten Studenten erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Das Wählerverzeichnis wird vom 14. bis 18. Januar 1974 jeweils von 9 bis 17 Uhr beim Wahlamt, Dantestraße 9, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Am 18. Januar 1974, um 17 Uhr, wird das Wählerverzeichnis geschlossen.

Gegen die Nichteintragung oder eine fehlerhafte Eintragung kann von jedem Wahlberechtigten während der Offenlegung des Wählerzeichnisses schriftlich Widerspruch beim Zentralen Wahlvorstand (Wahlamt) eingelegt werden.

## 3. Wählbarkeit

Wählbar sind nur die Studenten, die bereits im Sommerse-

mester 1973 hier ordnungsgemäß immatrikuliert waren.

## 4. Vorschlagslisten

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis zum 18. Januar 1974, 17 Uhr, Vorschlagslisten beim Zentralen Wahlvorstand (Wahlamt, Dantestraße 9) einzureichen.

Formblätter sind beim Wahlamt erhältlich; sie können auch fernmündlich beim Wahlamt (Nebenstelle 3610-3612) angefordert werden.

Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten; die Zahl der Bewerber auf einer Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so groß sein wie die Zahl der von der Gruppe zu besetzenden Sitze. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe Studenten benannt werden. Die Vorschlagsliste muß die Namen der Bewerber, ihr Geburtsdatum, die Matrikel-Nr., die Privatanschrift (Semesteranschrift) und den Fachbereich enthalten, in dem sie studieren.

Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Mit jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanschlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

Grundsätzlich müssen mindestens 2 Vorschlagslisten vorgelegt werden. Liegt für die Wahl nur eine Liste vor, so wird nach den Regeln für die Persönlichkeitswahl gewählt.

## 5. Wahlhandlung

Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Die Wahlunterlagen werden spätestens am 1. Februar 1974 versandt.

Jeder Brief enthält außer den üblichen Unterlagen eine ausführliche Anleitung zur Durchführung der Briefwahl. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der

Wahlbrief bis spätestens am 15. Februar 1974 um 17 Uhr eingegangen ist, er muß dementsprechend rechtzeitig bei der Post eingeliefert werden (Einwurf in den Briefkasten). Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden beim Wahlamt, Dantestraße 9, abgegeben werden.

## 6. Stimmenausschüttung

Bei der Ausschüttung der Stimmen sind Stimmzettel ungültig

1. die nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
  2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
  3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- Leere Wahlumschläge gelten als ungültige Stimmabgabe, leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein mit der Erklärung oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe.

## 7. Wahlprüfung

Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der zuständige Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach der Stimmenausschüttung gestellt werden.

## 8. Quorum

Nach § 21 Abs. 2 des Hessi-

schen Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 ist für die Mitwirkung einer Gruppe in der Selbstverwaltung einer Hochschule und die Zuteilung von Sitzen an die einzelne Gruppe erforderlich, daß 10 v. H. ihrer wahlberechtigten Angehörigen an der Wahl ihrer Vertreter teilgenommen haben. Voraussetzung für die Zuteilung aller Sitze an die einzelne Gruppe ist eine Wahlbeteiligung von mindestens 50 v. H. Beträgt die Wahlbeteiligung 30 v. H. bis weniger als 50 v. H., so verringert sich die Zahl der Sitze um 25 v. H.; beträgt die Wahlbeteiligung 10 v. H. bis weniger als 30 v. H., so verringert sich die Zahl der Sitze um 50 v. H.

## 9. Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes

Die Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes sind öffentlich. Die Sitzungstermine sowie die sonstigen Verlautbarungen werden an folgenden Stellen bekanntgemacht:

### Hauptgebäude

Tafel gegenüber Zimmer 45 des Sekretariats (Erdgeschoß),

### Kanzleramt

Diele, Erdgeschoß,

### Wahlamt

Flur, Erdgeschoß

## 10. Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes

ist das Wahlamt, Dantestraße 9, Erdgeschoß

Fernsprecher: 36 10-36 12

Sprechstunden: montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr

Hier liegt auch die Wahlordnung aus. Der Wahlleiter

Im **Didaktischen Zentrum** der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist die Stelle eines

### AKADEMISCHEN RATES (A 13/14)

sofort zu besetzen.

Voraussetzungen: abgeschlossenes Hochschulstudium, Promotion, praktische Erfahrung und Interesse an der wissenschaftlichen Arbeit in dem Gebiet Unterrichts- und Berufsfeldforschung, wissenschaftliche Begleitung von Schulversuchen, Integration praxisbezogener Studien in die Ausbildungsgänge (einschließlich Sekundarstufe II) als Bereich angewandter Hochschuldidaktik.

Bewerbungen werden bis zum 28. 2. 1974 erbeten an den geschäftsführenden Direktor des Didaktischen Zentrums der Johann Wolfgang Goethe-Universität, 6 Frankfurt/Main, Sophienstraße 1-3.

Im **Fachbereich 6 Religionswissenschaften** ist in der **Betriebseinheit Evangelische Theologie** die Stelle eines

### WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENTETEN (A 13)

zu besetzen. Die Stelle ist dem Arbeitsgebiet der Neuen Theologiegeschichte und Systematischen Theologie zugeordnet. Erwartet wird neben der Beteiligung an der wissenschaftlichen Betreuung der Fachbereichszentralbibliothek die Mitarbeit an Forschungsprojekten der Sozialethik.

Bewerber mit entsprechender Vorbildung und Interessen (mit Studienabschluß) werden gebeten, ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Übersicht über ihren Studiengang und ihre bisherige berufliche Tätigkeit bis 1. 3. 1974 zu richten an den geschäftsführenden Direktor der Betriebseinheit Evangelische Theologie, Fachbereich 6 Religionswissenschaften, Johann Wolfgang Goethe-Universität, 6 Frankfurt/M., Senckenberganlage 13-17.

Am **Pharmazeutischen Institut** ist ab sofort die Stelle eines

### CHEMOTECNIKERS (BAT Vb)

zu besetzen. Der Bewerber sollte gute Kenntnisse in präparativer organischer Chemie sowie in moderner instrumenteller Analytik haben. Mehrjährige Berufspraxis ist unerlässlich. Gefordert wird ferner Interesse für biopharmazeutische Problemstellungen einschließlich Tierversuchen.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) bis zum 10. Februar 1974 im Sekretariat des Pharmazeutischen Instituts einzureichen.

Am **Seminar für Handelsbetriebslehre** ist die Stelle eines

### WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERS (BAT II) ab sofort zu besetzen.

Gewünschte Qualifikation: Der Bewerber sollte den gesamten Arbeitsbereich der Lehre und Forschung am Seminar für Handelsbetriebslehre mit seinen Grundkenntnissen abdecken, besondere Kenntnisse im Bereich der Handelsbetriebslehre und Absatztheorie sind erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerbungen sind zu richten an das Seminar für Handelsbetriebslehre, 6 Frankfurt/M., Mertonstraße 17, bis zum 25. Januar 1974.

Die **Johann Wolfgang Goethe-Universität**, Frankfurt a. M., und die **Fachhochschule** Frankfurt a. M. suchen für gemeinsam zu betreibende Planungsprozesse zum frühest möglichen Zeitpunkt mehrere

### WISSENSCHAFTLICHE ANGESTELLTE

(Planer) der Verg.-Gr. II a bzw. I b BAT.

a) Entwicklung eines dreijährigen wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges, der gemeinsam von Universität und Fachhochschule getragen wird. Als Bewerber kommen Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge mit hochschulreformerischen Interessen und — womöglich — Erfahrungen in Betracht. Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie unter Berücksichtigung von Anforderungen beruflicher Praxis und neueren Entwicklungen auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften und der Hochschuldidaktik Vorschläge erarbeiten und Entscheidungshilfe leisten. Die Tätigkeit reicht von der Lernzielformulierung bis zum Entwurf von Studienplänen, von Evaluationsverfahren und von Plänen für die Realisationsphase.

b) Planungsaufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des neuen Hochschulstandortes „Niederurseler Hang“.

Als Bewerber kommen Absolventen beliebiger Studiengänge mit Kenntnissen quantitativer Methoden aus Studium und/oder Berufspraxis in Betracht. Die Aufgabe besteht in der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Entwicklung eines Hochschulstandortes mit rasch wachsenden Studentenzahlen (1937: 500, 1977: 2750, 1980: 6000, 1985: 9000). Dabei geht es darum, welche und wie geartete Studiengänge mit welchen rechtlichen Grundlagen und welchem Raum- und Personalbedarf dort anzusiedeln sind.

Die zu a) und b) für jeweils mindestens eine Stelle sehr erwünschte Einstellung von Absolventen von Fachhochschulstudiengängen erfolgt nach BAT IV a/b mit Aufstiegsmöglichkeiten.

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen bis 15. 2. 1974 an den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität, 6 Frankfurt a. M., Senckenberganlage 31, oder den Rektor der Fachhochschule, 6 Frankfurt am Main, Nibelungenplatz 1, erbeten.

In der **Arbeitsstelle 8 (Fernstudium und Weiterbildung) des Didaktischen Zentrums** der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist die Stelle eines

### AKADEMISCHEN RATES (A 13/14)

sofort zu besetzen.

Voraussetzungen: abgeschlossenes Hochschulstudium, Promotion, praktische Erfahrung und Interesse an wissenschaftlicher Arbeit in einem der beiden Aufgabengebiete „Fernstudium im Medienverbund“ und „Weiterbildung“ sowie bildungspolitisches Engagement und die Bereitschaft zur Mitarbeit an den Aufgaben der Studienreform.

Wünschenswert wären Kenntnisse in EDV und Statistik sowie in Test- und Evaluationsverfahren.

Bewerbungen werden bis zum 28. Februar 1974 erbeten an den geschäftsführenden Direktor des Didaktischen Zentrums der Johann Wolfgang Goethe-Universität, 6 Frankfurt am Main, Sophienstraße 1-3.

Im **Fachbereich 6 – Religionswissenschaften** der Johann Wolfgang Goethe-Universität wird zum 1. 8. 1974 ein Lehrer für die Tätigkeit eines

### PÄDAGOGISCHEN MITARBEITERS

in der Betriebseinheit Evangelische Theologie benötigt. Die Abordnung erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres (Probearbeit). Nach Ablauf des Probejahres kann die Abordnung für drei bis längstens fünf Jahre verlängert werden.

Bewerber, die nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung an Grund-, Haupt- und Realschulen mindestens drei Jahre Schuldienst und die Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion nachweisen können, richten ihre Bewerbung unter Beifügung von Zeugnissen und eines Lebenslaufes bis zum 1. 3. 1974 an den Herrn Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität, 6 Frankfurt/M., Senckenberganlage 31.

An der **Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung** der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist ab 1. 3. 1974 die Stelle eines

### WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERS

gemäß § 45 HUG (Besoldung nach BAT II a) zu besetzen. Dem Stelleninhaber sollen wissenschaftliche Arbeiten zur Organisation, zur Vorbereitung und Durchführung von Forschung und Lehre insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Internationalen Wirtschafts- und Handelsrechts übertragen werden. Besondere Kenntnisse auf diesen Gebieten, nach Möglichkeit auch in Fremdsprachen, sind erwünscht. Voraussetzung: Hochschulabschluss.

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen bis zum 8. Februar 1974 an Professor Dr. Ulrich Loewenheim, Universität Frankfurt, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6 Frankfurt a. M., Senckenberganlage 31, erbeten.

Das **Seminar für Verkehrsbetriebslehre** sucht

### STUDENT ODER STUDENTIN

mit dänischen und/oder schwedischen Sprachkenntnissen.

Bewerber werden gebeten, sich zu melden bei: Seminar für Verkehrsbetriebslehre, 6 Frankfurt/M., Mertonstraße 17, Zimmer 244; (Tel.: 7 98 - 22 62).

Im luftchemischen Labor des **Institutes für Meteorologie und Geophysik** ist die Stelle eines/einer

### CHEMOTECNIKER(IN)

ab 1. 1. 1974 zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Analyse von Gasen und Stäuben im Rahmen des Sonderforschungsbereichs „Atmosphärische Spurenstoffe“.

Die Vergütung erfolgt nach BAT Vc/Vb.

Bewerbungen erbeten an Prof. Dr. H.W. Georgii, 6 Frankfurt/M., Feldbergstraße 47, Tel. 23 75.

Der „diskus“-Verlag sucht neuen

### VERLAGSLEITER

Anfang: 1. Februar 1974. Besondere Kenntnisse: Betriebswirtschaft und Verlagswesen.

Bewerbungen an „diskus“-Verlag, 6 Frankfurt/Main, Jügelstraße 1, Tel. 7 98 31 88.

# Eine Million Mark für das SPES-Projekt

Im Juli 1971 legte eine Gruppe von Forschern einen Projektentwurf für ein Sozialpolitisches Entscheidungs- und Indikatorensystem für die Bundesrepublik Deutschland vor. Die Gruppe war interdisziplinär zusammengesetzt. An ihr waren in erster Linie Soziologen und Wirtschaftswissenschaftler beteiligt. Sie hatten sich in der Sozialpolitischen Forschergruppe zusammengeschlossen.

Aufgrund dieses Projektentwurfes beschloß die DFG eine Förderung des Projektes für zwei Jahre in Höhe von 383 900 DM im ersten und 418 800 DM im zweiten Jahr. Die Forschergruppe hat nun im Oktober einen Antrag auf Bewilligung von Mitteln für die zweite Ausbaustufe gestellt, der von der DFG positiv beschieden wurde. Für das dritte Forschungsjahr wurde rund eine Million zur Fortsetzung der Arbeiten zur Verfügung gestellt. Diese Sachbeihilfe, die im wesentlichen zur Bezahlung von Forschungsmitarbeitern bestimmt ist, wurde den Professoren Dr. Heinz Grohmann (Seminar für Statistik), Dr. Hans-Dieter Heike (Abteilung Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler), Dr. Hans-Jürgen Krupp (Seminar für Sozialpolitik), Dr. Helmut Meinhold (Seminar für Wirtschafts- und Sozialpolitik), alle Universität Frankfurt am Main, sowie Professor Dr. Wolfgang Zapf (Universität Mannheim), bewilligt.

Die Sozialpolitische Forschergruppe, der insgesamt 23 Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen an den Universitäten Frankfurt am Main und Mannheim angehören, hat inzwischen im Rahmen des Forschungsprojektes „Sozialpolitisches Entscheidungs- und Indikatorensystem für die Bundesrepublik Deutschland“ (SPES) erste Ergebnisse ihrer Arbeiten vorgelegt.

Diese Arbeiten orientieren sich an dem Ziel, einen Beitrag zur wissenschaftlichen Fundierung gesellschaftspolitischen Handelns zu leisten. Darunter wird von der Forschergruppe verstanden: (1) die Analyse und Artikulation der Zielsetzungen einer „aktiven Gesellschaftspolitik“; (2) die Analyse der Wirkungen, Nebenfolgen und Interdependenzen alternativer gesellschaftspolitischer Maßnahmen; (3) die Entwicklung von Techniken für kurzfristig

## UNI-REPORT

Zeitung der Universität Frankfurt am Main. Herausgegeben von der Presse- und Informationsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt. 6 Frankfurt am Main 1, Senckenberganlage 31, Telefon 798-2531 oder 2472. Fernschreibanschluß 0413932 unif d. Redaktion: Andrea Fülgraff und Reinhard Heisig.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber wieder.

UNI-REPORT erscheint alle 14 Tage am Donnerstag, mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 15 000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt am Main verteilt. Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 1. Oktober 1973 gültig. — Druck: Union-Druckerei, 6 Frankfurt am Main.

abrufbare Simulationen und Alternativrechnungen gesellschaftspolitischer Maßnahmen (Entscheidungssystem) in Bezug auf operationalisierte Ziele (Indikatorensystem).

Konkreter heißt dies: Gliederung der Bevölkerung, Wachstum und Verteilung sollen detailliert analysiert und prognostiziert werden, desgleichen Veränderungen im Schichtungsgefüge durch Berufs- und Bildungsmobilität. Die Dynamik der Einkommens- und Verbrauchsstrukturen, die Versorgung einzelner Gruppen und Regionen mit privaten und öffentlichen Gütern sollen in ihren Zusammenhängen aufgezeigt werden.

Während des ersten Forschungsjahres wurden die wissenschaftlichen Arbeiten in den drei Arbeitsgruppen Gesamtkonzeption, Soziale Tatbestände, Bevölkerung und Einkommen — geleistet. Die Arbeitsgruppe „Soziale Tatbestände“ konzentrierte sich auf die Rezeption internationaler Entwicklungen auf dem Gebiet der Sozialberichterstattung sowie auf die Erstellung eines „Soziologischen Almanachs für die Bundesrepublik Deutschland“. In diesem Handbuch wird der Versuch unternommen, durch die Einbeziehung sowohl objektiver als auch subjektiver Daten für die Bundesrepublik Deutschland gesellschaftliche Trends zu charakterisieren, wie dies für andere Länder auch vollzogen wird. Im Hinblick auf die Indikatorenforschung wird der Almanach als Vorarbeit für ein System sozialer Indikatoren aufgefaßt; er liefert im Hinblick auf das modulare Simulationssystem Informationen zur Konstruktion geplanter Module sowie zur Zieldiskussion.

Für das Entscheidungssystem war ein Schwerpunkt im Bereich der Datenverarbeitung die Entwicklung der Grundstufe eines leistungsfähigen Simulationssystems. Die Arbeiten wurden in drei Bereichen gleichzeitig durchgeführt: Die Grundstruktur des Simulationssystems „MOVE“ wurde erstellt, eine Datenbank in Angriff genommen und ein Lösungsalgorithmus für beliebige makroökonomische Modelle implementiert. Dieser Algorithmus erlaubt es, mit geringem Aufwand verschiedene ökonomische Modelle, auch vergleichend, zu simulieren. Diese Modelle sollen die volkswirtschaftlichen Kreislaufzusammenhänge im Entscheidungssystem berücksichtigen und werden dazu über ein Verknüpfungsmodul mit den gruppen- oder mikroökonomisch orientierten Modulen verbunden.

Der Kern des Entscheidungssystems geht aus von einem mikroökonomisch orientierten Bevölkerungsmodell, in dem die Anzahl der erfaßten sozialpolitisch relevanten Bevölkerungsvariablen ständig erweitert wird. Ein Nachteil der von der amtlichen Statistik veröffentlichten Bevölkerungsprognosen liegt vor allem darin, daß sie die Gliederung der Personen in Familien und Haushalte unberücksichtigt lassen und die Bevölkerungsentwicklung im wesentlichen auf der Basis von Geburts- und Sterbetafeln vorausschätzen. Für den Sozialpolitiker sind aber gerade die Interaktionen von Personen in sozio-ökonomischen Elementareinheiten von

besonderem Interesse, denn eine Vielzahl sozialpolitischer Maßnahmen ist letztlich auf die Existenzsicherung der Familie ausgerichtet. Dieses Bevölkerungsmodell wird im weiteren Verlauf der Arbeiten verbunden werden mit einem Arbeitsmarkt-, einem Einkommens-, einem Einkommensverteilungs- und Einkommensverwendungsmodul sowie mit Modellen, die Aspekte aus dem Bereich der Bildung, des Verkehrs, der Wohnung und der Gesundheit berücksichtigen sollen.

Ein wesentliches Ziel der Forschungsarbeiten besteht auch darin, auf dem jeweiligen Entwicklungsstand der vorhandenen Module Ergebnisse zu aktuellen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragestellungen vorzulegen. So werden beispielsweise vom Bundesarbeitsministerium laufend Berechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherungsträger vorgenommen. Diese Berechnungen wurden überprüft und auf ihre Brauchbarkeit hinsichtlich der spezifizierten Ziele kritisch durchleuchtet. Des Weiteren wurde untersucht, welche Verteilungswirkungen sich ergeben würden, wenn das soziale Alterssicherungssystem in der Bundesrepublik nicht mehr über Beiträge, sondern über direkte oder indirekte Steuern finanziert würde. Schließlich wurden auch die verteilungspolitischen Auswirkungen der in der Bundesrepublik seit geraumer Zeit diskutierten Vorschläge zur „großen Steuerreform“ untersucht, insbesondere solche zur Reform der Einkommensteuer, wie sie von der Bundesregierung, von politischen Parteien, vom DGB sowie der Steuerreformkommission vorgelegt worden sind.

# Pupille

## frankfurter studenten kino

jügelstraße 1, studentenhaus festsaal im ersten stock  
beginn: 13.45 uhr, 16.15 uhr, 20.15 uhr

studenten, schüler, lehrlinge 2,50 dm  
andere gäste 3,00 dm

Donnerstag, 17. Januar 1974

**Achtung: Geänderte Zeiten**  
(Nur 13.45 Uhr / 20.15 Uhr)

### Der Pate / The godfather

von Francis F. Coppola. Die große Mafia-Story um Don Vito Corleone, der nicht in den Rauschgifthandel einsteigen will und deswegen aus dem Weg geräumt werden soll. Marlon Brando in seinem Comeback.

Dienstag, 22. Januar 1974

### Mercenario der Gefürchtete

von Sergio Corbucci. Der Italo-Western der den Show-down permanent verändert.

Mittwoch, 23. Januar 1974, Erstaufführung

### Pictures at an exhibition

Emerson, Lake & Palmer und die besondere Pop-Version von „Bilder einer Ausstellung“.

Donnerstag, 24. Januar 1974

### Alles auf eine Karte / Underworld

USA, von Samuel Fuller. Berühmter Gangsterfilm des Kult-Regisseurs Fuller, dessen Filmstil von Godard gerühmt wurde. Letzte Kopie, die in Deutschland noch vorhanden ist.

Dienstag, 29. Januar 1974, NS-Filmserie Teil 1

### Fest der Völker

Olympia-Film 1936 von Leni Riefenstahl. Der weltberühmte Sport-Film, Teil I.

Mittwoch, 30. Januar 1974, NS-Filmserie Teil 2

### Fest der Schönheit

Olympia-Film 1936, 2. Teil von Leni Riefenstahl.

Donnerstag, 31. Januar 1974, NS-Filmserie Teil 3

### Kolberg

(Achtung, nur 13.45 Uhr / 20.15 Uhr)

Der 30. Januar 1945. Veit Harlans Film in einer kommentierten Fassung. Das Durchhalte-Opus des Regisseurs von „Jud Süß“.

# Längere Studienzeiten

**6,3 Jahre hatten Studenten, die 1972 ihr Universitätsstudium beendeten, an den Hochschulen studiert. Das geht aus einer ersten vorläufigen Auswertung der amtlichen Statistik durch das Bundeswissenschaftsministerium hervor. Diese „Verweilzeit“ ist innerhalb von zwei Jahren um über 10 v. H. gestiegen: 1970 betrug sie an den wissenschaftlichen Hochschulen noch 5,7 Jahre.**

Auch die Verweilzeiten an den anderen Hochschulen sind in den letzten Jahren — wenn auch weniger stark — gestiegen. Studenten, die 1972 Pädagogische

Hochschulen, Kunst-, Musik- und Sporthochschulen verließen, hatten 4,3 Jahre an den Hochschulen verbracht. Abgänger von Fachhochschulen hatten im Durchschnitt eine Studienzeit von 3,2 Jahren hinter sich.

Schwerpunkte nach Fächern sind bei der Verlängerung der Verweilzeiten kaum zu erkennen.

Weniger als im Durchschnitt aller Fächer sind die Verweilzeiten an den wissenschaftlichen Hochschulen in den Rechtswissenschaften und den medizinischen Fächern ge-

wachsen. Das Wachstum in den Ingenieurwissenschaften liegt in der Nähe des Durchschnittswertes. Überdurchschnittlich stark gestiegen sind die Verweilzeiten der Studenten, die ihr Studium in den Fächergruppen Mathematik und Naturwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Sprach- und Kulturwissenschaften beendeten.

Unter der mittleren Verweilzeit wird die Zeit verstanden, die ein Student, der die Hochschule verläßt, insgesamt an den Hochschulen verbracht hat. Ein Fachwechsel oder ein Übergang von der Fachhochschule zur „wissenschaftlichen Hochschule“ verlängert also die durchschnittliche Verweilzeit. Ein Studienabbruch nach einigen Semestern ohne Abschluß dagegen verkürzt die durchschnittliche Verweilzeit. Die Verweilzeit ist insofern nicht in allen Fällen gleich der Studierendauer in einem bestimmten Fach.

Die in den Tabellen angegebenen Verweilzeiten sind im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft an Hand der vorliegenden Grunddaten der amtlichen Statistik (Hochschulstatistik bis einschließlich Wintersemester 1971/72 für 1970 und 1971 errechnet und für das Jahr 1972 auf Grund der erkennbaren Tendenzen fortgeschrieben worden).

## Verweildauer an wissenschaftlichen Hochschulen (in Jahren)

	1970	1971	1972
Theologie	5,2	5,2	5,2
Sprach- und Kulturwissenschaften	5,3	5,9	6,2
Mathematik			
und Naturwissenschaften	5,1	5,6	6,1
Rechtswissenschaften	5,4	5,6	5,8
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	5,5	6,1	6,5
Allgemeine Medizin	6,3	6,5	6,7
Zahnmedizin	5,6	5,7	5,8
Agrarwissenschaften und Tiermedizin	4,5	4,9	5,0
Ingenieurwissenschaften	5,8	5,9	6,5
Universitäten	5,7	5,9	6,3
Pädagogische Hochschulen	4,1	4,2	4,3
Kunst-, Musik- und Sporthochschulen	4,1	4,2	4,3
Fachhochschulen	3,1	3,1	3,2

# Universal-Universität

Eine unaktuelle Mitteilung aus dem Jahre 1667 für unsere geneigten Leser  
Erlesenste Geister des Auslands für die vornehme Jugend des Inlands

... Im Frühjahr 1667 wurde hier in Berlin ein gedrucktes Patent ausgegeben, welches der Kurfürst am 12. April des Jahres vollzogen hatte. Die aus 17 Paragraphen bestehende Urkunde ist in Form einer Einladung lateinisch abgefaßt. Sie wendet sich an alle Liebhaber der Musen, Forscher in den Wissenschaften; an alle, die an Ausübung ihres Gottesdienstes gehindert, die der Tyrannei überdrüssig sind; an alle politischen Flüchtlinge, sofern nicht unehrenhafte Gründe ihre Verbannung verschuldet haben; an alle, die an wissenschaftlichem Umgang und Gespräch Freude haben; an die Kunst- und Industrieverständigen aller Nationen. Ihnen allen sei kundgetan, daß der Kurfürst beschlossen habe, eine Universität für die Völker, die Wissenschaften und Künste aufzurichten. Er wolle zu diesem Zweck eine besonders günstig und angenehm gelegene Stadt seines Landes widmen, und bis zur Herstellung der nötigen öffentlichen und Privatgebäude den Ankömmlingen ein Schloß zum Aufenthalt herrichten lassen, die nötigen Beamten anstellen, für Küche und Heizung Vorsorge treffen. Wer freiwillig seiner Wissenschaft oder Kunstfertigkeit nicht bloß leben, sondern sie auch weiter mitteilen will, hat Anspruch auf Honorar; daneben aber wird der Kurfürst von sich aus sorgen, daß hervorragende Gelehrte mit stündigem Gehalt angestellt seien, um Vorträge

zu halten, nicht nach Art des Jugendunterrichts, sondern zur Förderung der bereits in Gelehrsamkeit und Kunst Eingeweihten. Alle Christen, welcher Kirche sie angehören, werden in Ausübung ihres Gottesdienstes ungehindert sein; aber auch Hebräern, Arabern und den Angehörigen anderer nichtchristlicher Religionen soll die Genehmigung des Aufenthaltes erteilt werden, wofür sie unanständig zu leben und sich der Lehrverbreitung ihrer besonderen Religionsmeinungen zu enthalten versprechen. Freiheit von Abgaben auf eine gewisse Zeit, Freiheit von Einquartierungen und Durchmärschen wird zugesichert, ebenso eine eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit unter dem Präsidium eines vom Kurfürsten zu bestellenden Direktors. Die Erteilung weiterer Privilegien wird den Vorschlägen der Ankömmlinge vorbehalten. Um aber die Stille dieses parnassischen Heiligtums vor allen äußeren Störungen zu bewahren, soll bei allen benachbarten Potentaten eine vollkommene und immerwährende Neutralität für dasselbe ausgewirkt werden. ...

... Den praktischen Zweck des Projekts anlangend wird ein Hauptnachdruck darauf gelegt, daß das Zusammenströmen der erlesensten Geister des Auslands der vornehmen Jugend des Landes selbst die höchsten Dienste leisten werde. Wie viel anders, wie viel schneller als auf den älteren Universitäten

— gegen deren traurige Verwilderung eben damals der Kampf aufgenommen war — müsse ein Abschluß tüchtiger Bildung sich da erreichen lassen, wo mit den Vorträgen zugleich der lebendige Verkehr, das Gespräch mit berufenen Führern in der Erkenntnis, die umgebende Atmosphäre allseitiger wissenschaftlicher Anregung und Betriebsamkeit den Studierenden zugut komme. ... Das Projekt der Universal-Universität ist nicht zur Ausführung gelangt. Äußerlich

scheiterte es zunächst an der Begehrlichkeit Skyttes, der alsbald mit der Fundation seine Ernennung zum Direktor und andere Vergünstigungen verknüpft wissen wollte. Bonin stellte dem nicht nur die Sachgründe gegenüber, welche für diese Stelle einen dem Kurfürsten verpflichteten Inländer forderten, sondern auch die Erwägung, daß vor weiteren Schritten die Ankunft der in Sicht gestellten ansehnlichen Ausländer abzuwarten sein werde. Und diese kamen fürs erste nicht. Politische Bedenken traten hinzu. Im April 1668 berichtete von Brandt, der brandenburgische Geschäftsträger in London, die dortige Königliche Gesellschaft der Wissenschaften habe unter warmer Anerkennung der in dem Patent dargelegten Ge-

danken und Absichten durch eine Deputation bei ihm anfragen lassen, ob das Unternehmen demnächst ins Leben treten werde; eine starke Beteiligung aus England stehe zu erwarten. Er unterläßt aber nicht anzudeuten, daß die Geneigtheit, der Einladung zu folgen, vornehmlich bei den aufgeregten Nonkonformen vorhanden und nicht ohne politische Gefahr sei. Die Antwort aus Berlin zeigt, daß das Projekt in der Hauptsache zurückgelegt ist. Lediglich in Betreff der Aufnahme englischer Industriellen solle Brandt die fortgehende Bereitwilligkeit des Kurfürsten versichern. ...

Aus: Idee und Wirklichkeit einer Universität  
Dokumente zur Geschichte der Universität Berlin 1960, Walter de Gruyter; S. 412 ff.

## Die Medizinstudenten wollen praxisbezogene Ausbildung

Für eine stärkere praxisbezogene Ausbildung haben sich Medizinstudenten und -Assistenten bei einer Umfrage ausgesprochen, die das Bundesgesundheitsministerium unter der Fragestellung veranlaßt hatte, welche Einstellung junge Mediziner zur heutigen Ausbildung haben. Aus dieser Umfrage, deren Ergebnisse demnächst innerhalb der Schriftenreihe des Gesundheitsministeriums unter dem Titel „Berufsabsichten und Motivationen der deutschen Mediziner“ erscheinen sollen, geht hervor, daß die Medizinstudenten die Vermittlung soziologischer, psychoso-

matischer und psychologischer Kenntnisse im Studium vermissen. Auch verlangen die Befragten, daß die Präventivmedizin mehr Platz im Studium haben müssen. Die klinische Ausbildung sollte sich mehr an routinemäßigen Fällen orientieren. Ein hoher Prozentsatz der Krankheiten, die ein praktischer Arzt zu behandeln habe, würden den Studenten und zum Teil auch später den Assistenten in den Kliniken niemals gezeigt, kritisierten die Befragten. Das Studium müsse auch mehr Möglichkeiten bieten, wurde gefordert, den Um-

gang mit technischen Geräten zu erlernen. Zu wenig Kurse und Vorlesungen würden in den Fächern Pharmakologie und Pathologie geboten.

In der Umfrage wurden als ausschlaggebende Gründe für ein Medizinstudium vor allem idealistische Vorstellungen von Helfen und Heilen genannt und Interesse für Naturwissenschaften angegeben. Auch der Wunsch nach Selbständigkeit spielte eine Rolle. Allgemeine Ansichten, daß man als Arzt viel Geld verdienen könne, wurden in den Antworten völlig hintangesetzt.

Wenn Sie kein Interesse am Pauschalurlaub haben,  
wenn Sie mit der ganzen Familie allein sein wollen,  
wenn Ihnen Hotels auf den Wecker gehen,  
wenn Sie machen wollen, was Sie wollen,  
dann haben wir

## 170 Ferienhäuser

in Spanien, Frankreich und Skandinavien

### Studentischer FERIENHAUSDienst

Eine Neugründung des

### Studentischer Reise- und Informationsdienst GmbH

6000 Frankfurt am Main  
Bockenheimer Landstraße 142  
Telefon 70 11 51 und HA 14115

